

Die NIEDERSCHRIFT
über die in der **12. öffentlichen Sitzung**
des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Löhnberg
am 18.03.2025 im Bürgerhaus „Löhnberger Lilie“,
Waldhäuser Straße 40 in 35792 Löhnberg gefassten Beschlüsse

Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr
Ende der Sitzung: 19.07 Uhr

Anwesend

- vom Haupt- und Finanzausschuss:

Karl Heinz Schäfer	Vorsitzender HuF / CDU Fraktion
Anne Lawall-Schaad	SPD Fraktion
Carsten Kaps	Freie Wähler Vertretung für Jörg Schäfer
Ute Pfeiffer	Freie Wähler Vertretung für Marco Lichert

- vom Gemeindevorstand:

Heiko Stock	Staatsbeauftragter Bürgermeister
Florian Ketter	Beigeordneter
Eva-Maria Endruweit	Beigeordnete

- von der Verwaltung:

Nina Müller	Schriftführerin
-------------	-----------------

Entschuldigt fehlen:

- vom Haupt- und Finanzausschuss:

Gerold Zipp	stv. Vorsitzender HuF / SPD Fraktion
Ute Timm	SPD Fraktion

- vom Gemeindevorstand:

Wolfgang Grün	Erster Beigeordneter
Heinz Werner Sattler	Beigeordneter

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Änderung der Hauptsatzung: Festlegen von Wert- und Erheblichkeitsgrenzen
3. Fortbestand Gesellschaften
4. Jahresabschluss 2017 – Bericht aus dem Akteneinsichtsausschuss
5. Anfragen und Mitteilungen

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Karl Heinz Schäfer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die anwesenden Zuhörer. Die Einladung zur Sitzung ist ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit ist festgestellt.

TOP 2

Änderung der Hauptsatzung: Festlegen von Wert- und Erheblichkeitsgrenzen

Herr Carsten Kaps bittet um die Aufnahme eines zusätzlichen Passus. Demnach soll dem Gemeindevorstand vierteljährlich eine Aufstellung über Auftragserteilungen zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung vorgelegt werden (sowohl Aufträge als Geschäft der laufenden Verwaltung als auch Aufträge des Gemeindevorstands). Freiwillige Leistungen müssen grundsätzlich durch den Gemeindevorstand beschlossen werden.

Beauftragter Bürgermeister Heiko Stock verweist hierzu auf § 28 Gemeindehaushaltsverordnung:

§ 28 Berichtspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.*
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass*
- 1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts, des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder*
 - 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder*
 - 3. die Gemeinde die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht nach § 105 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann.*
- (3) Die Berichte sind zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.*

Der Ausschuss stimmt darin überein, dass der Bericht nach § 28 GemHVO künftig um die genannte Aufstellung ergänzt werden soll. Eine Erweiterung der Hauptsatzungsänderung kann hierdurch unterbleiben.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, soweit keine Vorlage durch den Gemeindevorstand erfolgt, den Bericht nach § 28 GemHVO anzufordern.

„Beschlussempfehlung:

Es wird beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23.07.1993 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 17.11.2022 gemäß angefügtem Satzungsentwurf zu § 6 wie folgt neu zu fassen:

Festlegen von Wertgrenzen für unbestimmte Rechtsbegriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

1. Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gem. § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 100.000,00 EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.

2. Nachtragssatzung gem. § 98 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- a. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
 - b. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO wird ein Betrag über 2,5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.
 - c. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Ausgaben (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.
 - d. Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO

a. Als nach Umfang oder Bedeutung erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig, gelten über- und außerplanmäßige

1. Aufwendungen im Ergebnishaushalt ab einem Betrag von 10.000 EUR,

2. Investitionsauszahlungen im Finanzhaushalt ab einem Betrag von 20.000 EUR.

b. Als nicht erheblich und damit gemäß § 100 (1) Satz 2 HGO der Entscheidung durch den Gemeindevorstand unterliegend, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vorstehende Betragsgrenzen nicht überschreiten,

c. Haushaltsüberschreitungen, die von der Gemeindevertretung nicht selbst bewilligt wurden, sind ihr vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über den Antrag einheitlich wie folgt mit Stimmen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 3

Fortbestand Gesellschaften

Beauftragter Bürgermeister Heiko Stock verliert das Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 05.03.2025 sowie E-Mails der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen vom 18.03.2025. Diese werden dem Protokoll angefügt.

Er weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die hohen Fehlbeträge pro Jahr, auch im Jahr 2024 wiederum über 700.000 EUR, hin (ohne Verlustausgleich Gesellschaften). Diese können auf Sicht nur durch deutliche Ausgabenkürzungen oder eine weitere Abgabenerhöhung, z.B. Hebesatzerhöhung der Grundsteuer im Umfang von aktuell geschätzt 450 % abgefangen werden.

Eine vollständige Aufstellung des Haushaltsplans 2025 ist noch nicht erfolgt. Hierzu sollten vollständige geprüfte Abschlüsse der Gesellschaften für 2022 und 2023 vorliegen. Mittlerweile wurde eine Bewertung der Gebäude beauftragt, bei denen wesentliche Wert- bzw. Bilanzveränderungen eintreten können. Zudem wurde ein Steuerberatungsbüro mit Kommunalrechtsexpertise beauftragt, die Gesellschaften zu prüfen.

Frau Ute Pfeiffer weist auf eine mögliche Insolvenzverschleppung der Löhnberger Energiegesellschaft mbH hin. Herr Carsten Kaps teilt mit, dass die Freie Wähler Fraktion weder einer Patronatserklärung noch einer Übernahme der Gesellschaften durch die Gemeinde zustimmen wird.

Beauftragter Bürgermeister Heiko Stock berichtet, dass der neugewählte Bürgermeister einen Gesprächstermin bezüglich einer möglichen Übernahme der Energiegesellschaft vereinbart hat und im Nachgang entsprechend berichten wird.

Über alle drei Punkte soll kein Beschluss gefasst werden

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über den Antrag einheitlich wie folgt mit Stimmen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 4

Jahresabschluss 2017 – Bericht aus dem Akteneinsichtsausschuss

„Beschlussempfehlung:

1. Der per eMail an die Fraktionsvorsitzenden versandte Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Löhnberg des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Sonderdienst Revision, vom 14.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeindevertretung legt den vom Sonderdienst Revision des Landkreises Limburg-Weilburg geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Löhnberg zum 31.12.2017 vor und erteilt dem Gemeindevorstand nach § 114 HGO Entlastung.

3. Das Jahresergebnis 2017 der Gemeinde Löhnberg beträgt wie folgt:

Ordentlicher Jahresfehlbetrag	111.481,28 €
Außerordentlicher Jahresfehlbetrag	91.269,42 €
Jahresfehlbetrag gesamt	202.750,70 €

Die Rücklagen verringern sich entsprechend (Bilanzposition 1.2) und betragen zum 31.12.2017 wie folgt:

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	951.272,38 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	859.520,19 €
Summe Rücklagen	1.810.792,57 €

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses als Bestimmter Akteneinsichtsausschuss stimmen Entlastung des Gemeindevorstandes wie folgt ab

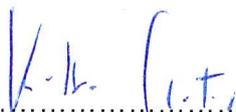
Ja 0 Nein 3 Enthaltung 1

Somit wird dem Gemeindevorstand hinsichtlich des Jahresabschlusses 2017 keine Entlastung erteilt.

TOP 5

Anfragen und Mitteilungen

-



.....
Karl Heinz Schäfer
Vorsitzender Haupt- und
Finanzausschuss



.....
Nina Müller
Schriftführerin